

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900 DW
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail:
Begutachtung.Aerztereicht@gesundheitsministerium.gv.at
martina.koeck@gesundheitsministerium.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2026-0.216.487 24.3.2026	Rp 80.1.1.2026/KT/ZL i.V. Mag. Dr. Carmen Simon-Klimbacher	3646	16.4.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (Ärztegesetz-Novelle 2026); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

Allgemeines:

Die seitens des Ministeriums eingeräumte Begutachtungsfrist von einer Woche widerspricht deutlich der Vorgabe des Verfassungsdienstes, nach der eine Begutachtungsfrist von zumindest sechs Wochen gegeben sein sollte. Unstrittig dürfte sein, dass mit einer derart kurzen Frist auch das verfassungsmäßig gewährleistete Petitionsrecht unterlaufen wird. Zudem stellt diese kurze Frist einen Verstoß gegen § 10 WKG dar, nach dem der Kammer unter Einräumung einer angemessenen Frist Gesetzentwürfe vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft zur Begutachtung zu übermitteln sind.

Die WKÖ begrüßt, dass die Novelle auf mehreren Ebenen Rechtsklarheit schafft und höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie unionsrechtliche Vorgaben in das Ärztegesetz 1998 überführt. Positiv hervorzuheben sind insbesondere die weiteren Klarstellungen zur Telemedizin sowie die rechtssichernde Abstimmung mit dem Gesundheitstelematikrecht (ELGA/Speicherungspflichten).

Im Detail:

Zu § 49:

Praxistaugliche Umsetzung der Telemedizin: Es braucht rasche nachvollziehbare und bundesweit einheitliche Vollzugs- und Auslegungsleitlinien (insbesondere zur Frage des erforderlichen Erstkontakts), damit digitale Anbieter und Ambulatorien Rechtssicherheit haben. Doppelgleisigkeiten und uneinheitliche Vollzugspraktiken zwischen den Bundesländern sind zu vermeiden.

Verhältnismäßigkeit bei Dokumentations- und Speicherpflichten: Die WKÖ spricht sich für klare technische Standards, interoperable Schnittstellen und ausreichende Übergangsfristen aus. Neue oder präziserte Pflichten müssen mit Blick auf KMU administrativ umsetzbar bleiben. Daher sollten entsprechende Fördermodelle geschaffen werden, um die flächendeckende Umsetzung zu gewährleisten.

Zu § 51 Abs 1:

Bürokratiearme Ausgestaltung der Erstkopie: Die Kostenfreiheit der Erstkopie ist unionsrechtlich geboten. Dennoch ist anzumerken, dass die unentgeltliche Zurverfügungstellung für Unternehmen im Gesundheitsbereich nicht unerhebliche Kosten mit sich bringt. Physische Kopien sind oftmals aufgrund einer langjährigen Vorgeschichte sehr umfangreich und damit zeit- und kostenintensiv. Die Höhe dieses Aufwandes steht in keinem Verhältnis der Erlöse durch die Sozialversicherungen. Um zusätzliche Belastungen zu minimieren, sollten bestehende digitale Bereitstellungswege (z.B. sichere elektronische Übermittlung) gefördert und einheitliche Verfahren etabliert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Martha Schultz
Präsidentin

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär